

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0181/2022/BV

Datum:
04.05.2022

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung,
Anpassung im Bereich der Personalangelegenheiten**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	18.05.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	02.06.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt folgenden Beschluss des Gemeinderates vor:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 beigefügten „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die zunehmend schwieriger werdende Deckung des Personalbedarfs erfordert eine schnellere Entscheidungsfähigkeit der Stadtverwaltung in der Personalbeschaffung. Zukünftig soll, auch aus Gründen einer Zeitersparnis, die bestehende Zuständigkeitsregelung des Haupt- und Finanzausschusses von Besoldungsgruppe A 13 h LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 13 TVöD -V auf Besoldungsgruppe A 14 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 14 TVöD -V angehoben werden.

Begründung:

1. Anpassung der Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses

Entsprechend der aktuell gültigen Hauptsatzung ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 h und A 14 LBesGBW sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD-V – im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister – zuständig.

Die Regelung besteht seit vielen Jahren und entstammt der langjährigen Praxis, wonach Stellen ab A 13 h LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 13 TVöD-V herausragende Leitungsstellen innerhalb der Stadtverwaltung abgebildet haben. Aufgrund der tariflichen Entwicklung, einem immer weiter ansteigenden qualitativen Niveau in den Stellenzuschnitten sowie einer immer stärker ausgeprägten wissenschaftlichen Grundausrichtung von Stellen nimmt die Anzahl von Stellen ab dem genannten Bezahls- beziehungsweise Besoldungsniveau gesamtstädtisch immer weiter zu. Dabei ist in vielen Fällen nicht mehr zwingend eine Leitungsfunktion mit der entsprechenden Besoldung/Bezahlung verbunden. Die Folge sind eine immer weiter ansteigende Anzahl von personalwirtschaftlichen Vorlagen, die in die Gremien eingebracht werden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 20 Vorlagen mit personalwirtschaftlichem Zusammenhang in die Gremien eingebracht, wovon über die Hälfte der Vorlagen durch eine Fortschreibung der Gremienzuständigkeiten obsolet werden könnte. In dieser Betrachtung nicht beinhaltet sind zusätzlich die Vorlagen für Beförderungen/Höhergruppierungen nach Stellenbewertungen.

Folgende Gründe sprechen daher für eine Anhebung der bestehenden Zuständigkeitsregelung des Haupt- und Finanzausschusses auf Besoldungsgruppe A 14 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 14 TVöD-V:

- Schnellere Entscheidungsfähigkeit in der Personalbeschaffung, da Vorlaufzeit bis zu einer Gremienentscheidung entfällt (Bewerberinnen/Bewerber müssen nicht mehr lange auf Einstellungszusagen warten, springen seltener ab, Arbeitsgeberattraktivität steigt)
- Anzahl der Personalvorlagen kann signifikant gesenkt werden, Zeitersparnis für politisches Gremium sowie auch für die Verwaltung

Die sonstigen Personalzuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses sowie die Zuständigkeiten des Gemeinderates bleiben unberührt.

2. Redaktionelle Anpassung

Den Ländern wurde durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Besoldung übertragen, woraufhin das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 09. November 2010 (LBesGBW) zum 01. Januar 2011 in Kraft trat. Im Rahmen einer redaktionellen Änderung soll die Bezeichnung Bundesbesoldungsordnung (BBesO) künftig durch die Bezeichnung Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) ersetzt werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung